

BUA e.V. | Baumschulenweg 30 | 22609 Hamburg

DAkKS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
Abt.: Gesundheitlicher Verbraucherschutz | Agrarsektor |
Chemie | Umwelt

Spittelmarkt 10
10117 Berlin

Geschäftsstelle:
Baumschulenweg 30
22609 Hamburg

Telefon: +49 (40) 81957311

Mail: bua-verband@web.de
www.bua-verband.de

Hamburg, den 26.11.2020

Mitteilung der DAkKS vom 11.09.2020

Sehr geehrte Frau Valbuena, sehr geehrte Frau Hossein Pour Tabrizi, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 11.09.2020 wurden die akkreditierten Stellen von der DAkKS via E-Mail auf eine aktualisierte Liste einzureichender Unterlagen hingewiesen, die für alle Akkreditierungsaktivitäten ab sofort gelten soll. Explizit hingewiesen wird in dieser E-Mail zusätzlich auf die nunmehr neu eingeführte Jahresmeldung als Bestandteil der einzureichenden Unterlagen.

Sowohl aus einigen Änderungen bei den einzureichenden Unterlagen als auch aus der neuen Jahresmeldung resultiert ein erheblicher Mehraufwand für die akkreditierten KBS, zu dem wir im Folgenden Stellung nehmen wollen. Unsere Stellungnahme bezieht sich dabei einerseits auf den resultierenden Zusatzaufwand und darüber hinaus auch auf einige Aspekte und Fragestellungen, die in dieser Form entweder inhaltlich oder rein technisch nicht beantwortet werden können. In der folgenden Aufzählung beziehen wir uns dabei zunächst lediglich auf ausgewählte und wesentliche Aspekte.

Die im Folgenden angegebenen Nummern beziehen sich auf die Nummerierung in der vorgegebenen Ordnerstruktur.

zu 3. Managementbewertung

Die unter Nr. 3 geforderte Managementbewertung ist ein wichtiges Instrument zur Adressierung und Dokumentation der Stärken aber auch der Schwächen der jeweiligen KBS in den relevanten Teilgebieten der Akkreditierung. Typischerweise sind die Managementbewertungen vertrauliche und rein interne Dokumente, die im Zuge der Audits eingesehen und geprüft, jedoch nicht herausgegeben werden. Die Mitglieder des BUA stehen einer Versendung der Managementbewertungen ihrer

Prüflaboratorien im Zuge der einzureichenden Unterlagen aus Gründen der Vertraulichkeit mit großer Skepsis gegenüber. Es besteht die Befürchtung, dass im Zuge eines nicht rein internen Gebrauchs dieser Bewertungen der zumeist offene und konstruktive Grundtenor dieses Instruments verloren gehen kann.

zu 6. Risikoanalyse und Haftungskalkulation

Die unter Nr. 6 geforderte Risikoanalyse und Haftungskalkulation zur Berechnung des angemessenen Versicherungsumfanges liegt rein technisch gesehen typischerweise beim Versicherer, der auf der Grundlage einer detaillierten Betriebsbeschreibung und den resultierenden Gesamtumsätzen eine entsprechende Kalkulation vornimmt. Diese Haftungskalkulation und die resultierenden Prämien werden dabei typischerweise nicht nach akkreditierten und nicht-akkreditierten Leistungen differenziert. Zudem können ggf. gemeinsame betriebliche Haftpflichtversicherungen für verschiedene Unternehmen einer Unternehmensgruppe bestehen. Auch aus diesem Grund kann eine differenzierte Darstellung sowohl formal als auch inhaltlich nicht erfolgen.

Ein Nachweis über die bestehende Haftpflichtversicherung insgesamt kann natürlich erfolgen.

Insofern ist nicht klar, inwieweit über den Nachweis der bestehenden Haftpflichtversicherung hinaus, dieser Punkt zukünftig bearbeitet werden soll.

zu 10. Liste bestehender vertraglicher Regelungen mit externen Mitarbeitern, Auftragnehmern und sonstigen Kooperationspartnern

Zu diesem Punkt ist nicht klar, welcher Inhalt bzw. Umfang tatsächlich im Rahmen der einzureichenden Unterlagen gefordert ist und worauf diese Dokumentation inhaltlich abzielt. Typische Beispiele hierzu sind nach Einschätzung des BUA u. a. Lieferanten akkreditierter Leistungen oder freie Mitarbeiter. Formale Anforderungen an eine Lieferantenbewertung werden dabei regelmäßig in Audits durch die DAkKS überprüft einschließlich der konkreten Vorgänge und der aus dem Gesamtprozess resultierenden Bewertung, die typischerweise in der Managementbewertung des jeweiligen Prüflaboratoriums der KBS dokumentiert wird. Freie Mitarbeiter, die in akkreditierten Bereichen tätig sind, haben z. B. vertragliche Regelungen zur Vertraulichkeit in ihren Arbeitsverträgen, darüber hinaus wird die Kompetenz dieser Mitarbeiter in den jeweiligen Managementsystemen dokumentiert. Auch diese Inhalte sind regelmäßig Thema in Audits durch die DAkKS. Die Umsetzung aller dieser Anforderungen ist den Auditoren der DAkKS somit bekannt.

Insofern erschließt sich den Mitgliedern des BUA der Zweck dieser Anforderung nicht, wir sehen lediglich einen nicht unerheblichen verwaltungsseitigen Aufwand in der zusätzlichen Zusammenstellung dieser Unterlagen.

zu 11. Erklärung der Laborleitung zur Unparteilichkeit

Das Thema Unparteilichkeit ist in der aktuellen DIN EN ISO/IEC 17025 prominent verankert und ist aus diesem Grund auch in den jeweiligen Managementsystemen zu implementieren. Dies wird auch in den Managementsystemen der BUA-Mitglieder der Fall sein. Die Mitglieder des BUA gehen somit davon aus, dass die Erklärung zur Unparteilichkeit nicht explizit von Einzelpersonen, sondern vom **sGesamtsystem%** zu erfüllen ist.

zu 12. Analyse der Risiken für die Unparteilichkeit

Die im BUA organisierten Prüflaboratorien sind verpflichtet, laufend die Risiken in Bezug auf die Unparteilichkeit zu analysieren. Dies geschieht im Rahmen der laufenden Analyse von Chancen und Risiken und wird in den jeweiligen Managementbewertungen dokumentiert. Eine gesonderte Dokumentation wie unter Nr. 12 gefordert, erfolgt typischerweise nicht. Die Handhabung der entsprechenden Regelungen **im operativen%Geschäft** wird ebenfalls typischerweise in den jeweiligen Managementsystemen (z. B. über Checklisten zur Prüfung von Anfragen etc.).

Insofern ist dem BUA nicht klar, welche konkreten Inhalte, die über die Managementbewertungen hinaus gehen, unter der Nr. 12 zu liefern sein könnten.

Ergänzend stellt sich uns die Frage zur Definition einer **sverbundenen Stelle%** dieser Begriff ist in der DIN EN ISO/IEC 17025 unter dem Aspekt Unparteilichkeit nicht aufgeführt.

zu 13. Darlegung der genutzten IT-Systeme

Der mögliche Inhalt der unter Nr. 13 geforderten Darlegung der genutzten IT-Systeme und deren Funktion erschließt sich den Mitgliedern des BUA ebenfalls nicht. Inhaltlich werden die Aspekte des Kap. 7.11 der DIN EN ISO/IEC 17025 im Rahmen der Audits geprüft, die Forderungen der Norm betreffen dabei so verschiedene Themen wie Zugänglichkeit für die Mitarbeiter oder Sicherheit der Daten. Alle Aspekte werden typischerweise von den Managementsystemen der KBS abgedeckt. In diesem Zusammenhang wird in der Norm zudem angemerkt, dass kommerzielle Standardsoftware für den allgemeinen Gebrauch als ausreichend validiert angesehen werden kann. In Bezug auf die Nr. 13 stellt sich als Folge der angesprochenen Aspekte sowohl die Frage der Notwendigkeit einer zusätzlichen Dokumentation sowie Fragen zur Detailtiefe der potentiell zu liefernden zusätzlichen Inhalte bzw. Dokumentationen.

zu 19. Jahresmeldung

Die neu zu erstellende Jahresmeldung stellt insgesamt für die akkreditierten KBS eine umfangreiche Neuerung dar, deren Umsetzung zu einem erheblichen Mehraufwand führt. Inhaltlich soll die Jahresmeldung gemäß den eigenen Hinweisen dazu dienen, die risikobasierten Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17011 umzusetzen, wobei bislang weder die Kriterien noch die möglichen Schlussfolgerungen für die jeweilige KBS transparent dokumentiert sind. Rein inhaltlich bedarf es zudem der Konkretisierung und Klärung einer Vielzahl von Begriffen und konkreten Forderungen, die bislang in dieser Form nicht zu erfüllen waren und inhaltlich ohne weitere Erläuterungen zu einer sehr heterogenen Datenzusammenstellung führen werden und somit auch nur bedingt interpretiert und ausgewertet werden können. Hierzu gehören z. B. die Begriffe „Einsatzbereich“, „Umfang der Tätigkeiten“, „Geltungsbereich“, „Remote-Techniken“.

Eine Umsetzung der geforderten Jahresmeldung bereits zum Q1/2021 rückwirkend für das Jahr 2020 ist zudem mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht möglich, da in vielen KBS hierzu zunächst EDV-technische Prozeduren entwickelt und eingeführt werden müssen, die eine solche Auswertung ermöglichen. Die „größeren“ KBS betreiben typischerweise eine große Anzahl von Fachgebieten, in denen eine große Gesamtanzahl an Projekten (teilweise >10.000 Projekte pro Jahr) sowohl in akkreditierten als auch in nicht-akkreditierten Bereichen sowie im In- und Ausland und unter teilweiser Beteiligung von Unterauftragnehmern bearbeitet werden. Die Einhaltung der Normen im akkreditierten Bereich wird dabei durch die konsequente Anwendung der jeweiligen Managementsysteme sichergestellt. Eine hierzu erforderliche differenzierte „Zählung“ oder „Filtermöglichkeit“ der Projekte im akkreditierten Bereich nach den genannten Kriterien erfolgt nach Rückmeldung der Mitglieder jedoch derzeit nicht. Eine rückwirkende „manuelle“ Zählung ist aus Sicht des BUA derzeit unverhältnismäßig.

Angaben zur Weiterverwendung von Ergebnisberichten und zu Marktanteilen fallen unserer Ansicht nach eher in den Bereich von Schätzung und Spekulation, insofern werden die Mitglieder des BUA, ganz im Sinne der zugrundeliegenden Norm, hierzu keine Angaben machen können.

Sollte diese Neuerung in dieser Form tatsächlich zur Anwendung kommen, wünschen sich die BUA-Mitglieder eine Diskussion und Abstimmung in Bezug auf eine praxisnahe und umsetzbare Form einer solchen Jahresmeldung in Verbindung mit einer adäquaten Zeitschiene für eine sachgerechte und zielgerichtete Umsetzung.

zu 25. Normative Dokumente im Geltungsbereich der Akkreditierung

Die neue Forderung, Kopien aller urkundenrelevanten technischen Normen oder Standards für die Tätigkeiten der KBS im akkreditierten Bereich digital zur Verfügung zu stellen, stellt einen erheblichen Mehraufwand bei der Zusammenstellung und Übertragung der Daten dar. Zudem wird das Datenvolumen insgesamt sehr hoch. Das Normenmanagement der KBS müsste hierzu an vielen Stellen neu organisiert werden, da typischerweise insgesamt deutlich mehr Normen innerhalb einer KBS zur Anwendung kommen, als Bestandteil der Akkreditierung sind. Auch ein solches Überarbeiten des Normenmanagements stellt einen erheblichen Zusatzaufwand dar, dessen Sinn sich dem BUA nicht erschließt.

Die Zulässigkeit der Bereitstellung gemäß § 45 Urheberrechtsgesetz werden die Mitglieder des BUA zudem als jeweiliger Vertragspartner mit den Normlieferanten selbstverständlich selbst prüfen müssen. Es liegen dem BUA bereits Meldungen einzelner Mitglieder vor (insbesondere großer KBS), die erwägen diesem Ansinnen wegen befürchteter Lizenzverletzungen nicht nachzukommen.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht des BUA feststellen, dass aus den neuen Anforderungen der DAkkS in Bezug auf die einzureichenden Unterlagen und hierbei speziell aus den neuen Jahresmeldungen ein erheblicher Zusatzaufwand resultiert, der nach einer ersten Einschätzung der Mitglieder des BUA in keinem Verhältnis zu einem möglichen Nutzen steht. Teilweise ist die Bereitstellung der geforderten Daten für KBS mit stark differenzierten Leistungsbildern im akkreditierten und nicht-akkreditierten Bereich nicht ohne weitere EDV-seitige Programmiermaßnahmen der jeweiligen Projektmanagementsysteme erfüll- bzw. umsetzbar. In einem ersten Schritt müssten hierzu die Budgets geplant und freigegeben sowie entsprechende Dienstleister beauftragt werden. Ein hierzu erforderlicher Zeitplan kann heute noch nicht angegeben werden, nicht zuletzt in einer wirtschaftlich sehr anspruchsvollen und herausfordernden Phase, die aktuell durch die schwierigen Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie geprägt ist.

Ergänzend sei angemerkt, dass sich der BUA auf der Grundlage seiner langjährigen und konstruktiven Zusammenarbeit mit der DAkkS hierzu im Vorfeld einen inhaltlich-technischen Austausch zu derart wichtigen Themen gewünscht hätte. Bislang waren dem BUA keine Aktivitäten zu diesen Themen bekannt. Der aktuell avisierte Zeitplan der DAkkS zur Umsetzung der neuen Anforderungen erscheint den BUA-Mitgliedern abschließend als überaus ambitioniert, verbunden mit den Schwierigkeiten, ausgewählte Informationen derzeit überhaupt zur Verfügung stellen zu können.

Abschließend erlauben wir uns noch anzumerken, dass unter Mitgliedern des BUA die Auffassung diskutiert wird, dass die DAkkS in Teilen dieser Neuerungen in unzulässiger Art und Weise in die unternehmerische Freiheit bzw. Vertragsfreiheit eingreift. Insbesondere die Messstellen nach § 29b BImSchG, deren Akkreditierung in Verbindung mit der 41. BImSchV und den dort aufgeführten Normen (DIN EN 17025, Richtlinie VDI 4220ö) zu erfolgen hat, stellen fest, dass die neuen Forderungen weit über die Vorgaben der Verordnung hinausgehen.

Vielmehr wird die Auffassung vertreten, dass die Aufgabe der DAkkS einer fachlich fundierten Kompetenzfeststellung, die von den Mitgliedern des BUA voll unterstützt wird, einem zunehmenden Formalismus und einer Entwicklung hin zu einem reinen Verwaltungsakt weicht.

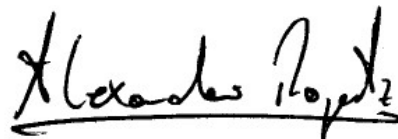
Wir würden uns freuen, mit Ihnen zu den oben genannten Aspekten ins Gespräch zu kommen und stehen für Rückfragen oder gerne auch einem persönlichen Termin oder einer Videokonferenz zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Messstellen für Umwelt- und Arbeitsschutz e.V.



Dr. Peter Wilbring
(Vorstandsvorsitzender)



Dr. Alexander Ropertz
(Beirat)